

BWE-Vorschlag zur Unterstützung der direkten Beteiligung von Bürgern und Kommunen an Windenergieanlagen

Stand 27.9.2019

Die direkte Beteiligung von Bürgern und Kommunen an Windenergieanlagen durch Anteilsverkauf führt nachweislich zu mehr Akzeptanz und auch regionaler Wertschöpfung in Form von Einnahmen durch die Beteiligung.

Dies hat auch die Bundesregierung erkannt und daher im EEG 2017 die sogenannte Bürgerenergiegesellschaft eingeführt. Der BWE hält jedoch die Definition der Bürgerenergiegesellschaft im EEG 2017 nicht für hinreichend geeignet, eine tatsächliche Beteiligung der Anwohner vor Ort zu steigern. Er schlägt daher ein anderes Modell unter Anpassung des § 36g EEG 2017 vor. Das Listenmodell soll als ein Modell neben der Ausschreibung konzipiert werden.

Listenmodell 2.0 für Bürgerenergiegesellschaften

Das Modell lehnt sich bzgl. der Fördersystematik an die bestehenden Regelungen zu Pilot-Windenergieanlagen an. Eine pro Jahr beschränkte Anzahl nachfolgend beschriebener Bürgerenergiegesellschaften (BEG) kann die Aufnahme in eine jährlich neue Liste von Bürgerenergieprojekten beantragen. Dafür muss sie die modifizierten BEG-Kriterien erfüllen und eine BImSchG-Genehmigung erlangt haben. Die Eintragung erfolgt nach dem Windhund-Prinzip. Gehört die jeweilige BEG zu den ersten, die eine Aufnahme bis zur Erreichung der jährlichen Obergrenze beantragt haben, erhält sie eine den durchschnittlich mengengewichteten Zuschlagswert aus den letzten drei Ausschreibungsrunden. Damit ermöglicht dieses Listenmodell es einer beschränkten Anzahl von BEG pro Jahr, nach Erhalt der BImSchG-Genehmigung eine gesicherte und bekannte Vergütung zu erhalten.

Das Modell erfüllt auch bereits die Voraussetzungen der überarbeiteten Erneuerbaren-Energien-Richtlinie der EU zur Förderung sog. Renewable Energy Communities (Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften). Deren Projekte können u.a. ohne Ausschreibung gefördert werden, wenn es sich um kleine Projekte handelt. Der vorliegende Vorschlag greift diese aktuelle Richtlinie der EU auf.

Vorrangiges Ziel des Listenmodells 2.0 für Bürgerenergiegesellschaften ist die Erreichung eines Höchstmaßes an lokaler und kommunaler Wertschöpfung sowie bürgerlicher Projektbeteiligung durch Fördersicherheit für BEG-Projekte mit BImSchG-Genehmigung in einem beschränkten Volumen.

1. Modellprinzip

In Anlehnung an die Regelungen für Pilot-Windenergieanlagen wird folgendes Modell für Bürgerenergiegesellschaften vorgeschlagen:

Ein BEG-Projekt mit bestehender BImSchG-Genehmigung meldet sich bei der BNetzA zu einer BEG-Liste eines bestimmten Jahres nach dem Windhund-Prinzip an. Die Liste sieht als Kontingent 30% der Ausschreibungsmenge für BEG pro Jahr vor.

Bundesverband WindEnergie e.V. | German Wind Energy Association

Neustädtische Kirchstraße 6 T +49 (0)30 / 21 23 41 - 210 info@wind-energie.de Deutsche Kreditbank (DKB) Steuer-Nr.: 27/620/60326
10117 Berlin F +49 (0)30 / 21 23 41 - 410 www.wind-energie.de IBAN: DE57 1203 0000 1009 8111 08 | BIC: BYLADEM1001 Ust-IdNr. / VAT: DE 115 666 818

Präsident: Hermann Albers | Eingetragen ins Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg | VR Nr. 27 538 B | Sitz: Berlin

ID DE 63ZZZ00000012318

Solange dieses BEG-Kontingent nicht erschöpft ist, erhalten alle die Voraussetzungen nach Ziffer 3 erfüllenden BEG einen Listeneintrag für das laufende Jahr. Ab Überschreitung der 30%-Kontingent-Grenze durch BEG, die sich alle für ein und dasselbe Jahr entschieden haben, erfolgt eine Eintragung in der Anmelde-Reihenfolge auf der BEG-Liste für das Folgejahr.

Die BEG kann wählen, ob sie die BEG-Liste eines laufenden Jahres (wenn sie noch nicht ausgeschöpft ist) oder eines zukünftigen Jahres (wenn sie z.B. noch ein Anwohner-Rechtsbehelfsverfahren abwarten will) eingetragen wird.

Im Jahr, für dessen Liste sich die BEG entschieden hat, muss sie sich zur Umwandlung des Listeneintrags in eine konkrete Förderzusage auf eine Ausschreibungsrunde vor deren Eröffnung durch die BNetzA festlegen. Ob sie sich auf die erste oder letzte Runde festlegt, ändert nichts am Gesamtvolumen für BEG des betreffenden Jahrs.

Die BEG kann vor der letzten Ausschreibungsrunde eines Jahres die Streichung von der BEG-Liste bewirken und sich erneut nach dem Windhund-Prinzip für das Folgejahr eintragen lassen, wenn ihr z.B. die zu erwartende Vergütung nicht auskömmlich erscheint oder andere Gründe des Projekts dies aus ihrer Sicht erfordern (z.B. Drittanfechtungen nach Listeneintrag). Dann rücken die nachfolgend Registrierten nach.

Gehen mehrere Anmeldungen für Bürgerenergie-Projekte ein, deren Projektgebiete sich überschneiden (siehe Ziffer 3 a), wird nur das erste dieser Projekte in die aktuelle Liste bei der BNetzA eingetragen. Die weiteren Projekte werden in der Reihenfolge ihrer Anmeldung für die zukünftigen Jahreslisten der BNetzA vorgemerkt (Zwei-Jahres-Abstand, siehe Ziffer 3 a).

Die Förderzusage liegt dann vor, wenn der BEG nach erfolgreichem Listeneintrag (ohne spätere Streichung von der BEG-Liste vor der letzten Ausschreibungsrunde) die Vergütungshöhe mitgeteilt wird.

Nicht von BEG in Anspruch genommene Volumina eines Jahres werden dem allen Bietern offenen Ausschreibungsvolumen der nächsten Ausschreibungsrunde aufgeschlagen. Die BNetzA kann diese Volumina auch auf die nächsten bis zu drei Ausschreibungsrunden aufteilen.

2. Vergütung

Die auf der jeweiligen Jahres-Liste der BNetzA eingetragenen BEGs erhalten eine Förderzusage in der Ausschreibungsrunde dieses Jahres.

3. Kriterien für die Bürgerenergieprojekte

a) Max. WKA-Anzahl, Projektgebiet und Beteiligungsradius:

Die Ausnahme von der Ausschreibungspflicht kann nur jeweils für **max. 6 WKA mit max. 18 MW Nennleistung** in einem Umkreis mit maximal 25km**Radius** um die Fundament-Mittelpunkte (**Projektgebiet**) im nachstehend definierten Zeitraum in Anspruch genommen werden.

Um einem Missbrauch vorzubeugen und die Errichtung größerer Windparks in kleineren Etappen zu verhindern, soll im Projektgebiet innerhalb eines **Zeitraumes von zwei Jahren** nach Eintragung in die BEG-Liste zu diesem Projektgebiet nur ein Projekt (bzw max 6 WEA mit max 18 MW) mit den Privilegierungen der BEG möglich sein.

Die Gesamtfläche der 25km-Umkreise um die jeweiligen WEA-Standorte einer BEG bilden das Projektgebiet, in dem auch die zu beteiligenden Bürger ihren 1. Wohnsitz haben sollen. Es bleibt daher auch bei Ausweitung des Radius für die Beteiligung der Bürger dabei, dass die Ausnahme von der Ausschreibungspflicht nur für max. 6 WKA mit max. 18

MW Nennleistung im Projektgebiet innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren in Anspruch genommen werden darf.

b) Mindestanteil bürgerlicher und kommunaler Finanzbeteiligung:

Der lokale Gesellschafterkreis aus dem Umkreis (max. 25 km) muss mind. 60 % des Eigenkapitals und 60 % der Stimmen Halten.

Von den verbliebenen 40 % müssen mind. 10 % der Gemeinde/n in dem Projektgebiet gem. a) (10 km Radius) angeboten werden (entsprechend § 36g Abs.3 Nr. 3 b EEG 2017), wobei die Stimmen an das Eigenkapital gekoppelt sein müssen.

c) Mindestzahl der Gesellschafter:

Der lokale Gesellschafterkreis aus dem Umkreis (max 25 km) muss bei Gründung der Bürgerenergiegesellschaft, jedenfalls aber vor Einreichung des BImSchG-Antrags für ihr Projekt mind. aus 10 und binnen 6 Monaten nach Erhalt der Förderzusage mind. aus 50 natürlichen Personen bestehen.

d) Wohnsitznachweis:

Die lokalen Gesellschafter/innen gem. b und c) einschließlich des/der Geschäftsführer/s/in/innen/ müssen bei Kapitaleinzahlung und Stellung des Genehmigungsantrages ihren 1. Wohnsitz seit mind. 2 Jahren in dem Projektgebiet gem. a) haben (einschließlich evtl. Erweiterungen nach dem Zwiebelschalen-Prinzip).

e) Haltefrist:

Innerhalb von 12 Jahren nach Inbetriebnahme der max. 3 WKA dürfen weder das gesamte Projekt noch Anteile an der Betreibergesellschaft an Personen mit 1. Wohnsitz außerhalb des Projektgebiets gem. a) (einschließlich evtl. Erweiterungen nach dem Zwiebelschalen-Prinzip) veräußert werden. Veränderungen durch Wegzug, Erbschaft oder Insolvenz der Privatperson/Gesellschaft sind unbeachtlich. Dies dient auch der Gewährleistung einer Bankfinanzierbarkeit im Wege der Projektfinanzierung. Die Haltfrist beträgt grundsätzlich 12 Jahr, wobei § 65 Abs. 2 S. 2 GenG unberührt bleibt.

f) Gewerbesteuer:

Es sollen 100 % der Gewerbesteuer in den Standortgemeinden verbleiben, d.h. der Geschäftsleitungssitz gem. § 10 AO ist in einer der Standortgemeinde zu nehmen, auf die das Projektgebiet gem. a) fällt (10km-Umkreis).

4. Besonderheit bei einer Projektgröße ab 50 Gesellschaftern

Für Bürgerenergiegesellschaften gilt nach § 36g Absatz 1 Nr. 3 b) EEG 2017 das Doppelbeteiligungsverbot. Dieses soll für BEG nach Ziffer 3 mit einer Gesellschafteranzahl von mehr als 50 Gesellschafter nicht gelten, da der Nachweis hier sehr schwierig zu führen ist.

Da die lokale Wertschöpfung bei BEGs dieser Größenordnung ohnehin bereits sehr hoch ist, sind diese Projekte außerdem von einer möglichen gesetzlichen Regelung zur Stärkung der regionalen Wirtschaftlichkeit und Akzeptanz befreit, die eine zusätzliche finanzielle Belastung darstellen (Bsp.: RegWirG gem. Vorschlag BWE oder Kommunal-Abgabe nach anderen Vorschlägen).

5. Überwachung der Einhaltung der vorgenannten Kriterien

Die Einhaltung der vorgenannten Kriterien gemäß Ziffer 3 ist der BNetzA per Eigenerklärung alle 3 Jahre nachzuweisen. Auf Verlangen müssen der BNetzA entsprechende Nachweise vorgelegt werden.

6. Umsetzungsfrist/Sicherheit/Pönale

Bzgl. dieser Regelungen bleibt es bei den für alle Bieter geltenden Voraussetzungen mit folgender Maßgabe:

Die Umsetzungsfristen und die Pönalefristen beginnen erst zu laufen, wenn die Förderzusage – also die Mitteilung der Vergütungshöhe – vorliegt. Ebenso ist die Sicherheitsleistung von den BEG erst bei Erhalt der Förderzusage zu erbringen (nicht bei Listeneintrag, denn für diesen ist schon die BImSchG-Genehmigung Voraussetzung und im Falle einer Rücknahme des Antrags auf Listeneintrag (siehe Ziffer 1) wird das entsprechende Volumen für nachrückende BEG verwendet bzw. der allgemeinen Ausschreibung des Folgejahrs zugerechnet, siehe Ziffer 1. und 3., es geht also nicht verloren).

Konkreter Gesetzesvorschlag: Änderung des § 36g: (noch zu ergänzen)